

27. TAGUNG
Straßburg, 14.-16. Oktober 2014

Kommunale und regionale Demokratie in Belgien

Empfehlung 366 (2014)¹

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats verweist auf:

a. Artikel 2 Abs. 1b der Statutarischen Entschließung CM/Res(2011)2 in Bezug auf den Kongress, die besagt, dass es ein Ziel des Kongresses sei, „Vorschläge beim Ministerkomitee einzureichen, um die kommunale und regionale Demokratie zu fördern“;

b. Artikel 2, Abs. 3 der Statutarischen Entschließung CM/Res(2011)2 in Bezug auf den Kongress, die besagt: „Der Kongress verfasst regelmäßig länderspezifische Berichte über die Situation der kommunalen und regionalen Demokratie in allen Mitgliedstaaten und in den Staaten, die den Beitritt zum Europarat beantragt haben, und er stellt insbesondere sicher, dass die Grundsätze der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung umgesetzt werden“;

c. Entschließung 299 (2010) des Kongresses, die besagt, dass der Kongress den Referenzrahmen des Europarats für die regionale Demokratie für seine Monitoring-Tätigkeit benutzen wird, sowie die Antwort des Ministerkomitees auf die Kongress-Empfehlung 282 (2010) [CM/Cong(2011)Rec282 Endfassung], die die Regierungen der Mitgliedstaaten dazu aufruft, den oben genannten Referenzrahmen des Europarats für die regionale Demokratie in Zusammenhang mit ihrer Politik und ihren Reformen zu berücksichtigen;

d. den Begründungstext über die kommunale und regionale Demokratie in Belgien.

2. Der Kongress stellt fest, dass:

a. Belgien die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung ("die Charta") am 15. November 1985 unterzeichnet und am 25. August 2004 ratifiziert hat. Die Charta trat in Belgien am 1. Dezember 2004 in Kraft. Die nichtratifizierten Bestimmungen betreffen die Artikel 3.2, 8.2 und 9.2, 9.6 sowie 9.7. Gemäß Artikel 13 der Charta erklärte das Königreich Belgien seine Absicht, den Umfang der Charta auf die Provinzen und Gemeinden beschränken zu wollen. Ebenfalls unter Bezug auf diesen Artikel gelten die Bestimmungen der Charta nicht für die Sozialhilfzentren (*Centres publics d'Aide sociale*, CPAS) im Gebiet der Brüsseler Hauptstadtregion;

b. Belgien ferner am 16. November 2009 das Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung betreffend das Recht auf Mitsprache in kommunalen Angelegenheiten (EVR Nr. 207) unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat. Außerdem hat Belgien das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (EVR Nr. 106) unterzeichnet. Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten oder die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitssprachen hat Belgien noch nicht ratifiziert;

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 15. Oktober 2014, 2. Sitzung (siehe Dokument CG(27)7FINAL, Begründungstext), Berichterstatter: Henrik HAMMAR, Schweden (L, EPP/CCE) und Urs WÜTRICH-PELLOLI, Schweiz (R, SOC).

c. der Monitoring-Ausschuss des Kongresses die Herren Henrik HAMMAR (Schweden, L, EPP/CCE) und Urs WÜTRICH-PELLOLI (Schweiz, R, SOC) zu Berichterstattern bestellt und beauftragt hat, einen Bericht über die kommunale und regionale Demokratie in Belgien zu erstellen und dem Kongress vorzulegen;

d. die Kongressdelegation zwei Besuche am 8. und 9. Oktober 2013 (Brüssels und Tervueren) sowie einen weiteren Besuch vom 4. bis 6. Februar 2014 in Brüssel unternommen hat.

3. Der Kongress dankt der Ständigen Vertretung Belgiens beim Europarat, den belgischen Behörden aller Gebietsebenen sowie allen Gesprächspartnern für ihre Bereitschaft zur Mitwirkung, ihr Interesse an der Arbeit des Kongresses und für ihre Zusammenarbeit bei den Besuchen.

4. Der Kongress stellt Folgendes mit Befriedigung fest:

a. Die kommunale und regionale Demokratie in Belgien entspricht im Allgemeinen den mit der Charta übernommenen Verpflichtungen; die gesetzliche Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung richtet sich in allen Regionen Belgiens nach der Charta, insbesondere nach ihren Artikeln 2, 5, 7, 10 und 11;

b. Die Sechste Staatsreform ist in Kraft getreten;

c. 2006 wurde ein Verfahren zur automatischen De jure-Ernennung von in Wallonien gewählten Bürgermeistern eingeführt;

d. Im Juli 2012 wurde ein besonderes Gesetz, bekräftigt durch zwei Urteile des Verfassungsgerichts vom 3. April 2014, verabschiedet, dem zufolge Bürgermeister, denen man ihre Ernennung verweigert, sich an den Staatsrat wenden können, der dann in letzter Instanz über ihre Ernennung entscheidet;

e. Im Dezember 2013 ernannte der flämische Innenminister einen Bürgermeister für die Gemeinde Wezembeek-Oppem, und im Juni 2014 ernannte die Generalversammlung des Staatsrats einen Bürgermeister für die Gemeinde Kraainem; beide hatten seit 2006 keine ernannte Bürgermeister mehr;

f. Die Behörden der Region Flandern, der Region Wallonien, der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie der Brüsseler Hauptstadtregion haben den Wunsch geäußert, man möge erneut prüfen, ob die noch nicht ratifizierten Bestimmungen der Charta nicht doch ratifiziert werden könnten.

5. Der Kongress äußert jedoch seine Sorge, dass:

a. die Überschneidung etlicher Zuständigkeiten zwischen der kommunalen und der Provinzebene;

b. die finanziellen Schwierigkeiten, mit denen die Gemeinden in den drei Regionen konfrontiert sind, insbesondere in Anbetracht der auf ihnen lastenden Ausgaben für die Pensionen ihrer Bediensteten;

c. die im Verhältnis zu ihren Zuständigkeiten unangemessene Finanzausstattung belgischer Gemeinden und Provinzen.

6. Angesichts des oben Gesagten bittet der Kongress das Ministerkomitee, die belgischen Behörden aufzufordern:

a. mit der Verwirklichung aller Aspekte der Sechsten Staatsreform im angegebenen Zeitrahmen fortzufahren;

b. die Zuständigkeiten der belgischen Gemeinden klarzustellen, um sie stärker in den Stand zu versetzen, ihre Angelegenheiten im Lichte von Artikel 3.1 der Charta zu regeln, und so de facto wie de jure die Demokratie auf kommunaler und provinzieller Ebene in Belgien zu festigen (Artikel 4.2);

c. in Flandern sowie in der Brüsseler Hauptstadtregion die Einführung eines Systems zur Wahl der Bürgermeister durch den Gemeinderat oder die Bürger vorzusehen, dem zufolge die Bürgermeister dann automatisch ernannt wären;

d. insbesondere in Wallonien und der Brüsseler Hauptstadtregion das Verfahren zur Anhörung der Gemeinden in sie direkt betreffenden Fragen zu verbessern und systematisch anzuwenden (Artikel 4.6);

e. die durch die Pensionszahlungen an ihre Bediensteten entstehende finanzielle Belastung der Gemeinden zu überprüfen, da dies (im Gegensatz zu den Pensionen auf regionaler Ebene, die von der Bundesebene finanziert werden) in Belgien einen beträchtlichen Teil der Kommunalausgaben ausmacht, und der Bundesebene zu empfehlen, Strukturmaßnahmen zu ausgewogener Aufteilung der diesbezüglichen Ausgaben zu ergreifen (Artikel 6.2 und 9.1);

f. die Gemeinschafts- und Regionalbehörden dringend aufzufordern, besonders auf die finanzielle Situation der Gemeinden und Provinzen zu achten, um sicherzustellen, dass sie aufgrund kommunaler Steuern und Abgaben, deren Höhe sie in allen belgischen Einheiten im Sinn von Artikel 9.3 und 9.4 der Charta selbst zu bestimmen befugt sind, über aufgefächerte und angemessene Finanzmittel verfügen;

g. erneut zu prüfen, ob die bisher noch nicht akzeptierte Bestimmungen der Charta mittlerweile nicht doch ratifiziert werden könnten;

h. die Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung (EVR Nr. 207) sowie des Zusatzprotokolls zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (EVR Nr. 159) in Erwägung zu ziehen.